

Examensklausurenkurs Zivilrecht

Klausur vom 18. März 2011

Unternehmer U hat am 17.08.2008 in einem Gewerbegebiet in Aachen-Nord von Eigentümer E aufgrund mündlicher Absprache für 15 Monate ein Grundstück samt Geschäftsräumen gemietet. Auf diesem Grundstück betreibt er seitdem als Einzelkaufmann mit seinem bei ihm angestellten 21-jährigen Sohn S die Herstellung von und den Handel mit Pelz- und Lederwaren. Am 19.09.2008 bietet der F, ein alter Freund und Geschäftspartner des U, dem S Pelze zu einem Preis von 60.000 Euro, der dem tatsächlichen Wert der Pelze entspricht, zum Kauf an. U hat schon öfter von F Pelze gekauft, auch zu höheren Beträgen. S weiß nicht, dass F die angebotenen Pelze zuvor aus dem Lager des L entwendet hat. Weil der S dem Freund seines Vaters vertraut, sieht er auch keinen Anlass für weitere Nachforschungen und erwirbt die Pelze, die sofort übergeben werden. Die Angestellten des U verarbeiten in den folgenden Wochen die Pelze zu Mänteln mit einem Verkehrswert von insgesamt 130.000 Euro, die U in seinem Lager aufbewahrt.

Da U den Ankauf der Pelze für ein günstiges Geschäft hält und auch sonst mit den beruflichen Leistungen des S zufrieden ist, kauft er am 01.10.2008 einen VW Scirocco bei dem örtlichen VW-Händler V. Zur Finanzierung des Kaufpreises nimmt U ein Darlehen bei der B-Bank auf, mit dem er die Kaufpreisforderung des V tilgt. Zur Sicherung der Kreditrückzahlung wird der VW an die B übereignet, die von V die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) erhält. Hierbei vereinbart U mit der B, dass das Eigentum an dem VW mit der Zahlung der letzten Rate automatisch auf den U übergehen soll. U überlässt den VW zur alleinigen Nutzung dem in die Abreden mit der B eingeweihten S, der die laufenden Kosten zu tragen hat. S ist es jedoch im Freundeskreis unangenehm, keinen „eigenen“ Wagen zu haben. Nach wiederholtem Drängen des S gibt U am 15.05.2009 schließlich nach und sagt zu S: „Na gut, ich schenke Dir das Auto.“ Am 31.10.2009 zahlt U die letzte Rate an die B. Die B schickt sodann die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) an U, der sie zu seinen Unterlagen nimmt.

Neben dem von U gemieteten Grundstück befindet sich das Grundstück des N, der dort eine Fabrik für Lacke und Farben betreibt. Am 03.11.2009 kommt es

aufgrund ungeklärter Ursachen zu einem technischen Defekt in der Fabrik des N, der einen Brand auslöst. Durch Ruß, Rauch und chemische Dämpfe weit jenseits der zulässigen, von den umliegenden Betrieben bislang stets eingehaltenen Emissionsgrenzwerten werden unter anderem die Pelzmäntel des U so beschädigt, dass sie nicht mehr weiterveräußert werden können. Aufgrund eines Zeitungsberichts, in dem die beschädigten Mäntel näher beschrieben werden, kommt der L zu dem Schluss, dass es sich hierbei um die weiterverarbeiteten, ihm im Sommer 2008 von F entwendeten Pelze handeln muss. L informiert den U. Aus Zorn über den Ankauf der Pelze weigert sich U fortan, dem S die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) herauszugeben.

Frage 1: Hat U gegen N einen Anspruch auf Ausgleich der Schäden, die durch den Brand an den in seinem Lager befindlichen Pelzmänteln entstanden sind?

Frage 2: Hat L gegen U einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 60.000 Euro für die verarbeiteten Pelze?

Frage 3: Kann S von U die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) verlangen?

Bearbeitervermerk:

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. hilfsgutachterlich - einzugehen.

Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Haftungsvorschriften außerhalb des BGB (Haftpflichtgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Umwelthaftungsgesetz) sind ebenfalls nicht zu prüfen.

Lösungsskizze

Frage 1: Hat U gegen N einen Anspruch auf Ausgleich der Schäden, die durch den Brand an den in seinem Lager befindlichen Pelzmänteln entstanden sind?

A. Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. dem nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis

I. Schuldverhältnis

- ↪ Stellt das nachbarrechtliche Gemeinschaftsverhältnis ein Schuldverhältnis i. S. v. § 280 Abs. 1 BGB dar?
- ↪ Das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis ist eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben i. S. v. § 242 BGB, begründet nach h.M. als solches jedoch gerade kein Schuldverhältnis i. S. v. § 280 Abs. 1 BGB (vgl. Palandt/Bassenge²⁰¹¹, § 903 Rn. 13 m. w. N.)

II. Ergebnis

Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis (-)

B. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Für einen Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB müsste N jedenfalls, unabhängig von dem Vorliegen einer Eigentumsverletzung, schuldhaft gehandelt haben.

- ↪ Ein Verschulden ist nicht nachweisbar, da die Ursachen des den Brand auslösenden technischen Defekts nicht aufklärbar sind.
- ↪ Eine eventuelle Beweislastumkehr zugunsten des U kommt nicht in Betracht, weil eine Beweislastumkehr allein demjenigen helfen soll, dem als Nichteigentümer/-besitzer des beeinträchtigten Grundstücks kein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zusteht. Ein solcher Fall liegt - so

wie hier - beim Verhältnis zwischen dem Eigentümer/Besitzer selbst und dem Störer jedoch nicht vor.

Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB (-)

C. Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB

I. Anspruchsberechtigung des U

Nach dem Wortlaut von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist nur der Eigentümer des betroffenen Grundstücks anspruchsberechtigt. U ist als Mieter hier jedoch nur Besitzer.

1. Steht der Anspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB auch einem Besitzer zu?

↳ § 906 Abs. 2 S. 2 bildet die Kehrseite der Duldungspflicht des § 906 Abs. 2 S. 1 BGB und dient als Kompensation für den Ausschluss primärer Abwehransprüche i. S. d. §§ 1004 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB (vgl. BGHZ 111, 158, 162; 122, 283, 284; 144, 200, 209), die auch dem Besitzer zustehen (§ 862 Abs. 1 BGB) und dem Besitzer einen, den Rechten des Eigentümers aus § 1004 BGB ähnlichen Schutz gegen Störungen bieten (vgl. BGHZ 147, S. 45 ff.).

↳ Aufgrund vergleichbarer Interessenlage bei Eigentums- und Besitzstörungen erstreckt sich daher auch der Anspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB auf den Besitzer des betroffenen Grundstücks (vgl. BGHZ 30, 273, 280; BGH NJW 2003, 2377 ff.; BGH JZ 2008, 475, 476)

2. Ist der tatsächlicher Besitz ausreichend oder ist zusätzlich ein Recht zum Besitz erforderlich?

a) Erste Ansicht

Nach einer Ansicht ist tatsächlicher Besitz ausreichend, da sich auch nach § 862 Abs. 1 BGB der Besitzer unabhängig von

einem bestehenden Besitzrecht gegen widerrechtliche Besitzstörungen zur Wehr setzen darf.

b) Zweite Ansicht

Nach einer anderen Ansicht ist ein Recht zum Besitz erforderlich, da § 906 Abs. 2 S. 2 BGB die Schutzwürdigkeit des betroffenen Grundstücksberechtigten voraussetzt und schutzbedürftig nur derjenige ist, der ein Recht zum Besitz hat.

aa) Wirksamer Mietvertrag

Ein Recht zum Besitz könnte sich hier aus dem Mietvertrag zwischen U und E ergeben.

↳ Mündlicher Mietvertrag zwischen U und E vom 17.08.2008 (+)

↳ Der Mietvertrag ist auch nicht mangels Schriftform unwirksam, da gemäß §§ 578, 550 BGB ein Mietvertrag lediglich für unbestimmte Zeit gilt, wenn er für längere Zeit als ein Jahr nicht in schriftlicher Form geschlossen wird, was den Mietvertrag dadurch aber nicht unwirksam macht.

bb) Fazit

Da U aufgrund des wirksamen Mietvertrages ein Recht zum Besitz hat, ist ein Streitentscheid entbehrlich

3. Zwischenergebnis

U ist nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB anspruchsberechtigt.

II. Störereigenschaft des N

↳ Störer ist, wer die Beeinträchtigung durch seine Handlung oder Unterlassung unmittelbar adäquat herbeigeführt hat (Handlungsstörer) oder der Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsbefugte der beeinträchtigenden Sache, wenn die davon ausgehende Beeinträchtigung nach dem gewöhnlichen Verlauf der

Dinge adäquat zu erwarten war und mittelbar auf den Willen des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsbefugten zurückzuführen ist (Zustandsstörer).

- ↪ Die Brandursache ist nicht aufklärbar, so dass N zwar nicht Handlungsstörer, als Eigentümer des beeinträchtigenden Grundstücks aber zumindest Zustandsstörer ist. Auch wenn er sich innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks gehalten hat, so spricht hierfür doch, dass im Rahmen der Haftung nach § 1004 Abs. 1 BGB eine solche immer schon dann in Betracht zu ziehen ist, wenn Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks zu besorgen oder bereits eingetreten sind und es Sachgründe dafür gibt, die Verantwortung dem Eigentümer aufzuerlegen. Hier beruhte der Brand auf Umständen, die grundsätzlich nur N, nicht aber U beeinflussen konnte, so dass es diesem auch oblag, die Ausweitung zu verhindern bzw. einzudämmen.
- ↪ Auch die Wertung des § 228 BGB, nach dem U vorliegend Abwehrmaßnahmen hätte ergreifen dürfen (!), spricht dafür.

III. Duldungspflicht des U

- ↪ Eine Duldungspflicht i. S. v. § 906 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB besteht nur dann, wenn eine ortsübliche Benutzung des beeinträchtigenden Grundstücks zu einer unwesentlichen Beeinträchtigung führt.
- ↪ Hier bewegen sich die Emissionen jenseits der einschlägigen, von den umliegenden Betrieben eingehaltenen Grenzwerte, so dass der Bereich der ortsüblichen Benutzung überschritten ist und eine Duldungspflicht des U im Ergebnis ausscheidet.

IV. Ergebnis

Duldungspflicht (-), daher Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (-)

D. Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB

I. Anwendungsbereich

↳ § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist hier analog anwendbar, da U die Beeinträchtigung durch N nicht dulden muss (vgl. oben), ihm aber gleichwohl aus besonderen Gründen keine Ansprüche gemäß §§ 1004 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB zustehen, da die Ausbreitung des Brands und der Übergriff auf das Grundstück des U für diesen nicht erkennbar war und er daher Abwehransprüche aus §§ 1004 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB nicht rechtzeitig hätte geltend machen können.

II. Anspruchsberechtigung des U (+), vgl. oben

III. Störereigenschaft des N (+), vgl. oben

IV. Inhalt und Umfang des Anspruchs

↳ Auszugleichen ist die Vermögenseinbuße, die der Ausgleichsberechtigte durch Überschreiten der Zumutbarkeitsgrenze i. S. d. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB erleidet.

1. Vermögenseinbuße bei U

↳ Grundsätzlich (+), da die Pelzmäntel durch Ruß, Rauch und chemische Dämpfe beschädigt wurden.

↳ Hier jedoch dann nicht, wenn U die Pelze dem L, dem diese von F entwendet worden sind, herausgeben müsste. Dies wiederum wäre nur dann nicht der Fall, wenn U Eigentümer der Pelze geworden wäre.

a) Übereignung der Pelze gemäß § 929 S. 1 BGB

Ursprünglich war L Eigentümer der Pelze. Er könnte jedoch das Eigentum an den Pelzen durch Übereignung des F an U gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben.

aa) Einigung zwischen F und U, vertreten durch S (+)

bb) Übergabe (+)

cc) Berechtigung

- ↳ Berechtigt ist der verfügungsbefugte Eigentümer, der kraft Gesetzes verfügungsbefugte Nichteigentümer und der kraft Einwilligung verfügungsbefugte Nichteigentümer.
- ↳ Hier war F gerade nicht verfügungsbefugt, da die Pelze im Eigentum des L standen.

dd) Wirksamer Erwerb vom Nichtberechtigten

- ↳ hier (-), weil dem L die Pelze i. S. v. § 935 Abs. 1 BGB abhanden gekommen sind.

b) Eigentumserwerb gemäß § 950 Abs. 1 BGB**aa) Neue bewegliche Sache durch Verarbeitung oder Umbildung**

- ↳ (+), da die Pelze durch die Mitarbeiter des U umgebildet und zu Mänteln verarbeitet wurden und nunmehr neue bewegliche Sachen darstellen. M ist nach der Verkehrsanschauung, auch wenn er die Umarbeitung nicht eigenhändig vorgenommen hat, auch als „Hersteller“ anzusehen (BGHZ 103, S. 101 (108)).

bb) Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer als Wert des verarbeiteten Stoffs

- ↳ (+), da der Wert der Verarbeitung, mithin der Verkehrswert der hergestellten Sache abzüglich des Wertes der verarbeiteten Stoffe (130.000 Euro - 60.000 Euro = 70.000 Euro) hier nicht erheblich geringer ist als der Wert der Pelze (60.000 Euro).

2. Vermögenseinbuße hier vom Ausgleichsanspruch umfasst?

Entscheidend ist im Rahmen des Anspruchs analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, ob der Schaden an den beweglichen Sachen auf dem Grundstück nicht eingetreten wäre, wenn der Besitzer seinen Unterlassungsanspruch hätte durchsetzen können (BGHZ 147, S. 45 ff.).

- ↳ Das Besitzrecht folgt hier aus einem Mietvertrag über Gewerberäume, so dass stets die vermögenswerten Betriebsnachteile auszugleichen sind, die ihre Ursache in der Besitzstörung haben.
- ↳ Hierzu gehören auch die für eine ungestörte Fortführung des Gewerbebetriebs erforderlichen Aufwendungen für den Ersatz von Inventar, Warenvorräten und ähnlichen Betriebsmitteln, die durch die Besitzstörung beschädigt worden sind.

V. Ergebnis

U kann von N die infolge der Beschädigung der in seinem Lager befindlichen Pelzmäntel erlittenen Vermögenseinbußen in Höhe deren Verkehrswertes von 130.000 Euro analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ersetzt verlangen.

Frage 2: Hat L gegen U einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 60.000,00 Euro für die verarbeiteten Pelze? (vgl. BGHZ 55, S. 176 ff., „Jungbullen-Fall“; dazu auch Fezer, Klausurenkurs Schuldrecht BT⁸, Fall 35, S. 242 ff.; Hornbrecher, Jura 2003, S. 333 ff.)

A. Schadensersatzanspruch gemäß §§ 990 Abs. 1, 989 BGB

I. Vindikationslage (+)

II. Unmöglichkeit der Herausgabe

(+), da die Pelze im Originalzustand nicht mehr herausgegeben werden können.

III. Bösgläubigkeit bei Besitzerlangung oder spätere positive Kenntnis

- ↳ Für den Zeitpunkt der Besitzerlangung ist hier nach h.M. analog § 166 Abs. 1 BGB auf die Bösgläubigkeit des S abzustellen. S, der dem F als guten Freund seines Vaters U vertraut, war gutgläubig.
- ↳ U selbst hat später von dem Diebstahl erfahren. Während für die Haftung nach §§ 990, 989 BGB grundsätzlich Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit (siehe § 932 Abs. 2 BGB) bei Besitzerlangung genügt (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB), ist später positive Kenntnis erforderlich (§ 990 Abs. 1 S. 2 BGB). U hat positive Kenntnis jedoch erst nach dem Schadenseintritt erlangt.

IV. Ergebnis

L hat gegen U keinen Anspruch auf Zahlung von 60.000 Euro gemäß §§ 990 Abs. 1, 989 BGB.

B. Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

- ↳ Ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB scheidet bereits daran, dass die allgemeinen Vorschriften über Schadensersatz wegen Unmöglichkeit durch die Spezialnormen der §§ 989 ff. BGB verdrängt werden.

C. Schadensersatzanspruch gemäß § 992 i. V. m. § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB

- ↳ Aus § 993 Abs. 1, 2. Hs. BGB ergibt sich, dass das Deliktsrecht bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 985 ff. BGB grundsätzlich nicht anwendbar ist. Lediglich für den sog. deliktischen Besitzer erklärt § 992 BGB das Deliktsrecht ausdrücklich für anwendbar.

- ↳ Ein Schadensersatzanspruch des L gegen U gemäß § 992 i. V. m. § 823 Abs. 1 scheitert daran, dass U sich den Besitz an den Pelzen weder durch verbotene Eigenmacht noch durch eine Straftat verschafft hat. Auch wirkt die verbotene Eigenmacht des F nicht gemäß § 858 Abs. 2 S. 2 BGB gegen U.
- ↳ Ebenso liegt ein Schadensersatzanspruch des L gegen U gemäß § 992 i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB mangels Vorliegens einer Straftat nicht vor.

D. Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 ff. BGB

- ↳ Eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag des U scheitert gemäß § 687 Abs. 1 BGB am fehlenden Fremdgeschäftswillen des U und wäre im Übrigen aufgrund des Vorrangs der §§ 987 ff. BGB verdrängt.
- ↳ Eine angemaßte (unechte) Geschäftsführung ohne Auftrag i. S. d. § 687 Abs. 2 BGB scheitert daran, dass U nicht weiß, dass er mit der Umarbeitung der Pelze ein fremdes Geschäft besorgt.

E. Anspruch gemäß § 951 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

I. Anwendbarkeit - Vorrang der §§ 987 ff. BGB ?

- ↳ Der Anspruch aus § 951 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB ist nicht durch § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB gesperrt, da es sich nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern vielmehr um einen Bereicherungsanspruch handelt (vgl. BGHZ 55, S. 176 (178)).

II. Anspruchsvoraussetzungen

Nach ganz h. M. enthält § 951 Abs. 1 S. 1 BGB eine Rechtsgrundverweisung. Die Voraussetzungen der §§ 812 ff. BGB müssen daher vorliegen.

1. Etwas in sonstiger Weise erlangt

- ↪ Hier hat U das Eigentum an den Pelzen erlangt, wodurch sich dessen Vermögen auch vermehrt hat.
- ↪ Die Erlangung des Eigentums erfolgte auch nicht aufgrund einer Leistung des L, sondern vielmehr aufgrund von § 950 BGB, mithin in sonstiger Weise.
- ↪ Fraglich ist, ob der Grundsatz des Vorrangs der Leistungskondition entgegensteht. Hier hat U, vertreten durch S, mit F einen Kaufvertrag abgeschlossen und sich auf dieser Grundlage, wiederum vertreten durch S, gemäß § 929 S. 1 BGB dinglich geeinigt. Jedoch wurde U erst im Zeitpunkt der Verarbeitung der Pelze zu Mänteln Eigentümer i. S. v. § 950 BGB.
- ↪ Der Vorrang der Leistungskondition schadet hier also nicht, da L das Eigentum an den Pelzen nicht durch eine Leistung des F verloren hat.
- ↪ Diese Lösung – kein Ausschluss der Nichtleistungskondition L-U im Hinblick auf den Vorrang einer möglichen Rückabwicklung im Verhältnis F-U – entspricht auch der sachenrechtlichen Wertung, mit der §§ 812 ff. BGB korrespondieren.

Wie sich aus § 816 Abs. 1 BGB ergibt, ist der gutgläubige Erwerb kondiktionsfest, so dass dieser auch nicht mit der Nichtleistungskondition herausverlangt werden kann. Man könnte sagen: Der gutgläubige Erwerb bildet den rechtlichen Grund im Rahmen von § 812 BGB. Hätte U hier also das Eigentum statt nur nach § 950 BGB schon nach § 932 BGB, nämlich von F als Nichtberechtigtem, erworben oder erwerben

können, so stünde dieser kondiktionsfeste Erwerb durch Leistung im Verhältnis F-U einer Nichtleistungskondiktion im Verhältnis L-U entgegen (Vorrang der Rückabwicklung in der Leistungsbeziehung, Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion).

Hier war aber ein gutgläubiger Erwerb durch Leistung des F wegen § 935 ausgeschlossen, so dass auch diese sachenrechtliche Wertung dazu führt, dass die Nichtleistungskondiktion im Verhältnis L-U stattfinden kann.

2. Eigentumserwerb auf Kosten des L

- ↪ Hier ging mit der Verarbeitung der Pelze gemäß § 950 BGB unmittelbar sowohl der Eigentumserwerb des U als auch der Eigentumsverlust des L einher, so dass die erforderliche Einheitlichkeit des Bereicherungsvorgangs zu bejahen ist.
- ↪ Auch wurde mit der Verarbeitung in den Zuweisungsgehalt des Eigentumsrechts des L an den Pelzen eingegriffen.

3. Fehlender Rechtsgrund

a) Kaufvertrag zwischen U und F

Stellt der zwischen U und F geschlossene Kaufvertrag einen Rechtsgrund dar?

- ↪ (-), da die Voraussetzungen der §§ 932 ff. BGB nicht vorliegen, da dem L die Pelze i. S. v. § 935 Abs. 1 BGB abhanden gekommen waren und L daher das Eigentum an den Pelzen zunächst behält (siehe o. zu 1.)

b) Eigentumserwerb gemäß § 950 Abs. 1 S. 1 BGB

Stellt der spätere Eigentumserwerb des U gemäß § 950 BGB einen Rechtsgrund dar?

- ↳ (-), vgl. Wortlaut § 951 Abs. 1 S. 1 BGB (vgl. BGHZ 55, S. 176 (178)).

III. Rechtsfolge

- ↳ Aufgrund der Wertung von § 951 Abs. 1 BGB kann sich der Anspruch des L von vornherein nur auf Wertersatz i. S. d. § 818 Abs. 2 BGB richten; § 818 Abs. 1 BGB wird insoweit von § 951 Abs. 1 BGB verdrängt.

- ↳ Zu prüfen bleibt, ob U i. S. v. § 818 Abs. 3 BGB entreichert ist.

1. Entreicherung wegen des an den F gezahlten Kaufpreises

- ↳ (-), da Bereicherungsanspruch des L an die Stelle des ursprünglichen Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB gegen F getreten ist (sog. „Rechtsfortwirkungsgedanke“; geht zurück auf Savigny, vgl. Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 1 I 3, S. 14). Einem Eigentümer gegenüber könnte sich U auch nicht auf die einem Dritten erbrachte Leistung berufen, so dass er es auch nicht gegenüber dem Bereicherungsanspruch kann. Zudem ist die Kaufpreiszahlung keine Folge der Bereicherung, sondern deren Ursache und auch daher nicht bereicherungsmindernd zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 55, S. 176 (179/180)). Es fällt ferner in den Risikobereich des Bereicherungsschuldners (hier: U), sich bzgl. des Kaufpreises und dessen Rückzahlung nach dem Leistungsstörungsrecht mit dem Verkäufer (hier: F) auseinanderzusetzen (vgl. Esser/Weyers, Schuldrecht BT II⁷, § 51 II 2 b). Auch kann dem Geschädigten (hier: L) der Vertrauensschaden, den der Dritte (hier: U) durch Zahlung des Kaufpreises an den Dieb (hier: F) erlitten hat, nicht zugerechnet werden (Rengier, AcP 177 (1977), S. 418 (435

f.)). Der Schutz der Nichtleistungskondition würde sonst unterlaufen. (str.; ebenso Baur/Stürner, Sachenrecht¹⁸, § 11 Rn. 38; Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht³⁵, § 39 Rn. 10; offen Medicus / Petersen, Bürgerliches Recht²², Rn. 725). U ist darauf angewiesen, seine Leistung von F zurückzufordern.

2. Entreicherung wegen Zerstörung/Beschädigung der Mäntel

↪ (-), da U wegen der Zerstörung/Beschädigung der Mäntel im Gegenzug einen Anspruch gegen N auf Ausgleich der damit verbundenen Werteinbuße erlangt hat (siehe oben).

IV. Ergebnis

L hat gegen U einen Anspruch auf Zahlung von 60.000 Euro gemäß § 951 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.

Frage 3: Kann S von U die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) verlangen?

A. Anspruch gemäß § 985 BGB

Anmerkung: § 952 Abs. 2 BGB stellt keine eigene Anspruchsgrundlage dar, verleihe aber dem S in entsprechender Anwendung das Eigentum am Fahrzeugbrief, wenn dieser Eigentümer des VW Scirocco wäre. Das Recht am Papier folgt insoweit dem Recht aus dem Papier.

I. S = Eigentümer

- ↪ Ursprünglich war V Eigentümer
- ↪ Übereignung von V an U am 01.10.2008 (+)
- ↪ Sicherungsübereignung von U an B (+)

1. Eigentumserwerb durch S am 15.05.2009 durch die Erklärung des U: „Na gut, ich schenke Dir das Auto.“?

a) Einigung zwischen U und S (+)

b) Übergabe gemäß § 929 S. 2 BGB entbehrlich

c) Berechtigung

↳ Berechtigt ist der verfügungsbefugte Eigentümer, der kraft Gesetzes verfügungsbefugte Nichteigentümer und der kraft Einwilligung verfügungsbefugte Nichteigentümer.

↳ hier insgesamt (-)

d) Wirksamer Erwerb vom Nichtberechtigten

↳ (-), da S die Eigentumsverhältnisse an dem Fahrzeug positiv kannte und demnach nicht gutgläubig i. S. v. § 932 Abs. 2 BGB war.

2. Eigentumserwerb durch S durch Zahlung der letzten Rate am 31.10.2009?

a) Einigung am 15.05.2009

↳ in Bezug auf Übertragung des Anwartschaftsrechts als wesensgleiches Minus zum Vollrecht (+)

b) Übergabe

↳ gemäß § 929 S. 2 BGB entbehrlich

c) Berechtigung

↳ (+), da U nach der auflösenden Bedingung der Kredittilgung in Bezug auf Anwartschaftsrecht verfügungsbefugt war.

II. U = Besitzer der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

(+)

III. Kein Recht zum Besitz (+)

IV. Einwand aus § 242 BGB

↳ „dolo agit qui petit quod statim redditurus est“ hier (+), falls U gegen S einen Kondiktionsanspruch hätte

↪ Möglicherweise führt die Formnichtigkeit der Schenkung gemäß § 125 BGB zu einem Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

1. Erste Ansicht

Nach einer Ansicht liegt bei einer formfrei vollzogenen Schenkung eine wirksame Handschenkung gemäß § 516 BGB vor, so dass U kein Kondiktionsanspruch gegen S zusteht (vgl. BGH NJW 2007, 2844; Palandt/Weidenkaff²⁰¹¹, § 518 Rn. 4).

2. Zweite Ansicht

Nach einer anderen Ansicht liegt bei einer formfrei vollzogenen Schenkung zwar zunächst ein unwirksames Schenkungsversprechen gemäß § 518 Abs. 1 BGB vor, das hier jedoch mit der Kredittilgung am 31.10.2009 vollzogen und dessen Formmangel somit i. S. v. § 518 Abs. 2 BGB geheilt wurde (vgl. Wolf, JA 2008, 304, 306).

3. Dritte Ansicht

Nach einer weiteren Ansicht liegt bei einer formfrei vollzogenen Schenkung zunächst ebenfalls ein unwirksames Schenkungsversprechen gemäß § 518 Abs. 1 BGB vor, wobei dieses jedoch hier bereits mit der Einigung über den Eigentumsübergang am 15.05.2009 vollzogen und somit i. S. v. § 518 Abs. 2 BGB geheilt wurde (vgl. Schmidt, JuS 2008, 87, 88; Würdinger, NJW 2008, 1422, 1424).

4. Zwischenergebnis

- ↪ Da alle drei Ansichten zu demselben Ergebnis gelangen, ist ein Streitentscheid hier entbehrlich.
- ↪ Dem Herausgabeanspruch des S gegen U steht daher ein Einwand aus § 242 BGB nicht entgegen.

B. Ergebnis

S hat gegen U einen Anspruch auf Herausgabe des Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) gemäß § 985 BGB.